

E: 16.8.2019



§§ DG 46+47 / 2019
P.2019.1+2

BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

Gerichtspräsident Alex Frei,
Bezirksrichter Ulrich Senn,
Bezirksrichterin Angela Haltiner,
Gerichtsschreiber Peter Meili,
Auditorin Rebekka Oehninger

Entscheid vom 13. Juni 2019

in Sachen

- | | |
|---|---|
| 1. VEREIN GEGEN
TIERFABRIKEN VGT | c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil |
| 2. KESSLER Erwin, Dr. | Im Bühl 2, 9546 Tuttwil |

Kläger

beide v.d. MLaw Tanja Ivanovic, Advokaturamt Falkenstein,
Falkensteinstrasse 1, 9016 St. Gallen

gegen

TELE TOP AG	Bürglistrasse 31a, 8400 Winterthur	Beklagte
v.d. MLaw Ruth Günter, Wieduwilt Rechtsanwälte, Bürglistrasse 33a, 8401 Winterthur		

betreffend

Persönlichkeitsverletzung

Das Bezirksgericht hat

gestützt auf die Rechtsbegehren

- a) der Kläger gemäss Klageschrift vom 16. Januar 2019 (act. 2) sowie vor Schranken:

"Es sei festzustellen, dass die Beklagte mit dem in der Tele-Top-News-Sendung vom 10. November 2018 zur Mahnwache des VgT gegen einen Schafquäler-Fall in Herrenhof gezeigten Video die Persönlichkeit der Kläger verletzt hat;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten."

- b) der Beklagten gemäss Klageantwort vom 26. Februar 2019 sowie vor Schranken:

"Auf die Klage sei nicht einzutreten; eventualiter sei die Klage vollumfänglich abzuweisen;

Alles unter solidarischen Kosten- und Entschädigungsfolgen [zzgl. 7.7% MwSt] zulasten der beiden Kläger."

erkannt:

1. Die Klage wird geschützt und es wird festgestellt, dass die Beklagte in der Tele Top News-Sendung vom 10. November 2018 mit dem Beitrag über die Mahnwache der Tierschützer in Frauenfeld vom 10. November 2018 die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt hat.
2. Die Kläger bezahlen die Gerichtsgebühren von CHF 2'500.00 unter Verrechnung mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe sowie mit vollem Rückgriff auf die Beklagte.
3. Die Beklagte hat die Kläger ausserrechtlich mit CHF 4'003.85 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu entschädigen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

I. Ergebnisse:

1. Der angefochtene TV-Beitrag
 - a) Im Oktober 2018 sorgte ein Landwirt aus Herrenhof TG für Schlagzeilen, weil er mutmasslich seine Schafe quäle und diese insbesondere durch den Stall schleudere (kläg. act. 7 – 9). Vor diesem Hintergrund fand am 10. November 2018 eine Kundgebung von Tierschützern in Frauenfeld statt.
 - b) Gleichentags, am 10. November 2018, berichtete Tele Top in der Sendung Top News über diese Kundgebung. Dabei führte die Nachrichtensprecherin in der Anmoderation aus, dass Tierschützer rund um Erwin Kessler in Frauenfeld eine Mahnwache gegen einen weiteren Fall von vermeintlicher Tierquälerei hielten. Im anschliessenden Beitrag selbst kam zuerst Kantonsrat Roland Huber (BDP) zu Wort. Er brachte zum Ausdruck, dass er die *"heutige Demonstration völlig fehl am Platz"* finde. Es gebe keinen Grund dafür. Wenn man den Fall objektiv betrachte, werde hier Stimmungsmache betrieben. Er hätte von Herrn Kessler ein bisschen mehr objektives Beurteilungsvermögen erwartet. Bei einer seriösen Betrachtung würden sich keine Anhaltspunkte auf Tierquälerei ergeben. Darauf wurde die rund 12-sekündige Videosequenz ausgestrahlt, die zuerst aus der Distanz zeigte, wie der Landwirt auf etwas einschlug und herumlief. Darauf folgten Nahaufnahmen, wie er spricht und mit einem Strick auf einen Zaun einschlägt. Während der Einblendung der Videosequenz titelt eine Bildüberschrift "TOP NEWS vom 17.10.2018". Die Videoaufnahmen sind undeutlich, ein tierquälerisches Verhalten des Landwirtes ist in der ausgestrahlten Sequenz nicht ersichtlich. Entsprechend führte die Stimme aus dem Off aus, dass Laut Kantonsrat

- Roland Huber die im Video gezeigten Szenen von Tierquälerei bereits von mehreren Experten dementiert worden seien. Der Tierschützer Erwin Kessler glaube aber an die Echtheit des Videos. Anschliessend kam Erwin Kessler zu Wort. Er führte insbesondere aus, dass dies zuerst ein Schockvideo gewesen sei. Dann habe man gezeigt, dass das Video echt sei, und man Tierquälerei gefilmt habe, worauf es heisse, das sei normal. Das sei laut Erwin Kessler absurd. Man könne das Video bei ihnen (Verein gegen Tierfabriken VgT) auf der Website betrachten, worauf sich jeder eine Meinung machen könne, ob das normal sei. Anschliessend führte die Stimme aus dem Off aus, dass das Vorgehen der Tierschützer für den Kantonsrat Roland Huber nichts anderes als Rufschädigung sei. Roland Huber selbst sagte dazu, dass er es angebracht fände, wenn man sich bei der in ihrer Existenz und Ehre geschädigten Familie (des Landwirtes) offiziell entschuldigen würde. Erwin Kessler und der Nachbar, die das Ganze angezettelt hätten, würden die Verantwortung für das Schicksal dafür tragen, welches der Familie nun passiert sei. In der Bildunterschrift wurde währenddessen eingeblendet: "Roland Huber – »Die Vorwürfe sind lächerlich«. Erwin Kessler führte darauf aus, dass sich Tierquäler, welche Tiere misshandeln, selber ruinieren. Die Tierschützer würden daran keine Schuld tragen. Es sei ihre legitime Pflicht, Tierquäler zu stoppen (kläg. act. 10).
- c) Zwei Tage später, am 12. November 2018, strahlte Tele Top am Ende der Sendung Top News eine Richtigstellung/Korrektur aus. Tele Top habe bei der Berichterstattung über die Mahnwache in Frauenfeld einen Videoausschnitt gezeigt, der nicht aus dem Originalvideo des Vereins gegen Tierfabriken VgT stamme. Es habe sich um eine nachgestellte Szene von Tele Top gehandelt. Dies sei laut Erwin Kessler eine Verharmlosung des Tatbestandes. Abschliessend entschuldigte sich die Moderatorin für diese Verwechslung (kläg. act. 12).

2. Klageverfahren

- a) Am 13. November 2018 gaben Erwin Kessler und der Verein gegen Tierfabriken VgT dem Friedensrichter das Schlichtungsgesuch auf und stellten das eingangs erwähnte Rechtsbegehren. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 19. Dezember 2019 konnten sich die Parteien nicht einigen, worauf Erwin Kessler und dem Verein gegen Tierfabriken VgT gleichentags die Klagebewilligung ausgestellt wurde (act. 1).
- b) Am 17. Januar 2019 reichten Erwin Kessler und der Verein gegen Tierfabriken VgT die Klagebewilligung dem Bezirksgericht Münchwilen ein und stellten unverändert die eingangs erwähnten Anträge (act. 2). Am 26. Februar 2019 erstattete die Tele Top AG dem Gericht die Klageantwort und stellte den Antrag auf Abweisung der Klage, sofern überhaupt darauf einzutreten sei (act. 6).
- c) Anlässlich der Hauptverhandlung vom 13. Juni 2019 hielten beide Parteien an ihren eingangs erwähnten Rechtsbegehren fest und begründeten diese (act. 14 f.).
- d) Mit Versanddatum vom 17. Juni 2019 wurde den Parteien das Urteilsdispositiv schriftlich eröffnet (act. 16). Am 19. Juni 2019 verlangte die Tele Top AG rechtzeitig die Ausstellung einer schriftlichen Urteilsbegründung (act. 19).
- e) Auf die von den Parteien in ihren Rechtsschriften sowie an der Hauptverhandlung gemachten Ausführungen sowie den Inhalt der von ihnen eingereichten Aktenstücke wird – soweit entscheidrelevant – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen:

1. Aktiv- / Passivlegitimation

- a) Aktivlegitimation

aa) Der Schutz der Persönlichkeit kann von demjenigen in Anspruch genommen werden, der sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt. Klagebefugt ist jedes Rechtssubjekt, also natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesamtheiten, aber nur der Verletzte, nicht jedermann (vgl. MEILI, BSK ZGB I, 6. Aufl., Basel 2018, N 32 zu Art. 28 ZGB m.H. auf BGE 95 II 532, E. 3.).

bb) Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall ohne Weiteres die Aktivlegitimation für Erwin Kessler als Kläger 2. Erwin Kessler ist Gründer, Präsident und in der breiten Öffentlichkeit das Gesicht des Vereins gegen Tierfabriken VgT. Der Verein ist auf Spendengelder angewiesen und fühlt sich daher durch die inkriminierte Berichterstattung der Beklagten in seiner Persönlichkeit verletzt. Damit ist der Verein gegen Tierfabriken (VgT) als Kläger 1 ebenfalls zur vorliegenden Klage aktivlegitimiert.

b) Passivlegitimation

aa) Auf der anderen Seite ist jeder Urheber einer Verletzungshandlung passivlegitimiert, d.h. jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt (vgl. MEILI, a.a.O., N 37 zu Art. 28 ZGB). Gegen wen klageweise vorgegangen werden soll, bestimmt der Verletzte. Bei Persönlichkeitsverletzungen, z.B. durch Medien, wirken meist mehrere Personen mit (Journalisten, Bildreporter, Textchef, Produzent, Chefredaktor, Drucker, Verteiler, Verleger oder Herausgeber, Moderator, Sendeleiter, etc.). Sie alle haften gleichermassen und solidarisch, und auf ihren einzelnen Tatbeitrag kommt es zivilrechtlich nicht an: Bei Persönlichkeitsverletzungen spielt das Verschulden keine Rolle. *„Da die Verletzungen den persönlichen Verhältnissen durch Presseäusserungen nicht allein auf das Verhalten des Verfassers dieser Äusserungen zurückzuführen ist, sondern ebenso sehr auf die Herausgabe des betreffenden Presseerzeugnisses, muss sich der Abwehranspruch des Verletzten auch gegen den Herausgeber richten können. [...] Für die Belangbarkeit der Beklagten gestützt auf Art. 28 ZGB genügt es, dass sie die Herausgabe der Zeitung gemeinsam an die Hand genommen hatten und sich im*

Impressum auch als Herausgeber zu erkennen geben.“ (BGE 103 II 166 f.; vgl. MEILI, a.a.O., N 37 zu Art. 28 ZGB).

bb) Herausgeberin der Nachrichtensendung Top News ist die Tele Top AG, Bürglistrasse 31a, 8400 Winterthur. Dies ergibt sich aus der Website www.toponline.ch sowie dem entsprechenden Handelsregisterauszug der Tele Top AG. Die Tele Top AG – nachfolgend Beklagte genannt – ist somit im vorliegenden Verfahren ohne weiteres passivlegitimiert.

2. Die Persönlichkeitsverletzung

a) Rechtliche Grundlagen

aa) Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 1 und 2 ZGB).

bb) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schützt Art. 28 ZGB (auch) die Ehre, und zwar weitergehend als das Strafrecht. Art. 28 ZGB schützt nicht nur, wie das Strafrecht den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu verhalten, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, sondern umfasst auch das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen (vgl. MEILI, a.a.O., N 28 zu Art. 28 ZGB m.w.H.).

cc) Die Ehre kann mit Tatsachenbehauptungen oder Werturteilen verletzt werden. Unter einer Tatsachenbehauptung ist die unmittelbare Kundgabe eines konkreten, als objektiv geschehen bzw. bestehend bezeichneten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist, zu verstehen. Persönlichkeitsverletzungen sind in erster Linie unwahre Tatsachenbehauptungen, aber auch die an sich wahrheitswidrige Darstellung von Tatsachen, wenn sie durch Art und Form – beispielsweise durch Verschweigen wesentlicher Elemente – beim Erklärungsempfänger eine unrichtige Vorstellung hervorrufen (vgl. RIEMER, Personenrecht des ZGB, 2. Aufl., Bern 2002, N

343a). Nach der Bundesgerichtspraxis ist die Verbreitung ehrverletzender Äusserungen (Art. 173 ff. StGB) an sich immer auch als Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren. Es ist auch nicht jede wahre Tatsachenbehauptung zulässig. Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen kann beispielsweise, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, eine Persönlichkeitsverletzung darstellen, selbst wenn damit die Wahrheit ans Licht gehoben wird (vgl. MEILI, a.a.O., N 43 zu Art. 28 ZGB m.w.H.) Werturteile sind ein Ausdruck von Geringschätzung oder Missachtung gegenüber einer Person (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Aufl., Bern 2016, N 12.106). Werturteile vermögen nur dann eine Verletzung darzustellen, wenn sie sich zu einem unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Person des Betroffenen ausweiten (BGE 126 III 305, E. 4.b.bb.).

dd) Ob das Ansehen einer Person durch eine Äusserung in einschlägiger Weise geschmälert worden ist, beurteilt sich nach einem objektiven Massstab. Zu prüfen ist, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser ausgesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung in Betracht zu ziehen sind (vgl. BGE 135 III 145, E. 5.2). Auf die subjektive Empfindlichkeit des Betroffenen kommt es grundsätzlich nicht an (vgl. MEILI, a.a.O., N 42 zu Art. 28 ZGB). Nicht jede unwahre Behauptung bedeutet eine Persönlichkeitsverletzung. Eine solche ist zu bejahen, wenn die Behauptung eine gewisse Bedeutung bezüglich der Falschinformation erreicht. Dies trifft regelmässig erst zu, wenn die beanstandete Aussage die betroffene Person in einem falschen Licht zeigt, insbesondere diese im Ansehen der Mitmenschen im Vergleich zum tatsächlich gegebenen Sachverhalt empfindlich herabsetzt. Auch muss derjenige, der sich öffentlich und mit extremen Vorstellungen oder pointierten Meinungen exponiert, die dadurch hervorgerufenen Reaktionen auf sich nehmen. Diese dürfen allerdings denjenigen, der solche Ideen vertritt, nicht unnötig verletzen oder blossstellen. Wer sich freiwillig mit provokativen Thesen der öffentlichen Diskussion stellt, muss angriffige, undifferenzierte, scharfe, beissende und sarkastische Kritik in Kauf

nehmen (vgl. BUCHER, natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl., Basel 2009, N 469).

ee) Massgebend ist der Gesamteindruck, also neben inhaltlichen auch formale Aspekte (z.B. Titel, Zwischentitel, Fotos und Bildlegenden, Fettschrift, Ausrufezeichen und dgl.), welcher der Urheber der Äusserungen beim Durchschnittsleser erweckt. Auch insinuiertes Vorwerfen einer bestimmten Verhaltensweise oder das blosses Suggestieren von etwas können persönlichkeitsverletzend sein (vgl. BGE 107 II 1, E.3; BGE 119, II 97, E.4.b). Eine Verletzung kann sich dabei nicht nur aus einzelnen Äusserungen, sondern auch aus dem Zusammenhang bzw. dem Zusammenspiel verschiedener Äusserungen ergeben (vgl. BGE 127 III 481, E. 2.b).

ff) Hinsichtlich der Frage, wann die Persönlichkeit einer Person verletzt ist, macht es keinen Unterschied, ob die Verletzung von einem Medienunternehmen oder von einer Privatperson ausgeht; der privatrechtliche Ehrbegriff ist nicht teilbar. Hingegen kann sich ein Medienunternehmen im Zusammenhang mit einer an sich verletzenden Aussage auf seinen Informationsauftrag berufen, welcher mit der besonderen Bedeutung der Medien für das Funktionieren der demokratischen Gesellschaft im Zusammenhang steht. Auf diesen besonderen Rechtfertigungsgrund kann sich der Private nicht berufen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 30. August 2017, ZBS.2017.29, E.3.a/cc).

b) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Zu beurteilen ist vorliegend einzig, ob die Beklagte mit dem inkriminierten Beitrag in der Sendung Top-News vom 10. November 2018 die Persönlichkeitsrechte der Kläger verletzt hat. Ob der verdächtige Landwirt seine Schafe tatsächlich gequält hat oder nicht, ist vorliegend nicht von Belang.

bb) Die im beanstandeten Beitrag vom 10. November 2018 thematisierten Proteste von Tierschützern hatten ihren Ursprung in einer Strafanzeige des Vereins gegen Tierfabriken VgT gegen den Landwirt aus Herrenhof TG. Dokumentiert wurde diese mit einem vom Nachbarn des Landwirtes aufgenommenen Video. Zu sehen ist auf diesen – auf der Website des Vereins gegen Tierfabriken VgT zugänglichen – Aufnahmen, wie der Landwirt Schafe mit einem Strick schlägt, Tritte und Kniestösse austeilte, die Tiere an den Hinterbeinen zieht und sie über eine Abschrankung wirft (kläg. act. 6).

cc) Im inkriminierten Beitrag auf Tele Top wurden während 12 Sekunden Videoaufnahmen des Landwirtes gezeigt. Das Publikum musste aufgrund des Kommentares und der Einbettung dieser Videosequenz annehmen, dass die Aufnahmen aus dem umstrittenen Originalvideo (kläg. act. 6) stammten, dessen Echtheit vom befragten Kantonsrat Roland Huber angezweifelt wurde. Tatsächlich handelt es sich aber bei den in den Top-News gezeigten Szenen um einen Zusammenschnitt, der neben einer Sequenz aus dem der Strafanzeige beigelegten Originalvideo auch eigene Aufnahmen von Tele Top mit nachgestellten Bildern enthielt. Dabei schlägt der Landwirt mit einem Strick auf einen Zaun. Für das Publikum war nicht erkennbar, dass es sich teilweise um nachgestellte Szenen handelte. Die Redaktion erwähnte zudem nicht, dass die aus dem Originalvideo ausgewählten Bilder vergleichsweise harmlos und damit wenig aussagekräftig waren, insbesondere angesichts der von den Klägern gegen den Landwirt erhobenen Vorwürfe.

dd) Da auf der ausgestrahlten Videosequenz keine explizite Tierquälerei zu sehen war, entstand für das Durchschnittspublikum der Eindruck, Erwin Kessler übertreibe masslos und beschuldige einen unbescholtenen Landwirt der Tierquälerei. Erwin Kessler nahm bei seinem Statement vor der TV-Kamera Bezug auf das ursprüngliche Originalvideo (kläg. act. 6), und er durfte davon ausgehen, dass im Top-News-Bericht über die Mahnwache auch hauptsächlich Ausschnitte aus dem Originalvideo gezeigt werden. Die Redaktion der Beklagten liess Erwin Kessler jedoch ins Leere laufen, indem sie nicht Aufnahmen aus dem Originalvideo

einblendete, sondern ein Video mit verhältnismässig harmlosen und nachgestellten Szenen zeigte. Auch wenn im Beitrag oben links eingeblendet wurde, dass es sich beim Bildmaterial um dasjenige der Sendung Top-News vom 17. Oktober 2018 handelte, ging der Off-Kommentar nicht auf die damals gezeigte Darstellung ein. Im Gegenteil: Es wurde suggeriert, dass es sich bei dem vorliegend gezeigten Videoausschnitt um das Originalvideo des Vereins gegen Tierfabriken VgT handelte, und die gemäss Aussagen von Kantonsrat Roland Huber auf dem Video gezeigten Szenen bereits von mehreren Experten dementiert worden seien. Die gezeigte Videosequenz stützte die Aussage von Roland Huber, entstammt aber nur zu einem Bruchteil aus dem Originalvideo. Die expliziten Szenen aus dem Originalvideo wurden im inkriminierten Beitrag nicht gezeigt.

ee) Der Auswahl der Bilder kommt im Medium Fernsehen aufgrund deren auch emotionalen Wirkung beträchtliche Relevanz zu. Der Gehalt, die Bedeutung und die Aussagekraft, welche das Publikum einer Information zumisst, kann durch Bilder wesentlich beeinflusst werden. Die mangelnde Transparenz bezüglich der Quelle der ausgestrahlten Videosequenz und die fehlenden Informationen hinsichtlich der ausgestrahlten Aufnahmen zum Landwirt beeinträchtigten die Meinungsbildung des Publikums. Die gezeigten Videoaufnahmen stützten die Aussagen des Kantonsrates Roland Huber, der die die Vorwürfe der Tierschützer als nicht objektiv, lächerlich, völlig fehl am Platz und rufschädigend bezeichnete.

ff) Die Redaktion unterliess es im Weiteren, dem Publikum notwendige Hintergrundinformationen zur Mahnwache und zu den Protesten der Tierschützer zu vermitteln. Das betrifft etwa die Strafanzeige des Klägers 1 gegen den Landwirt sowie die daraus entstandenen Untersuchungen und Verfahren. Die Beklagte hatte zwar rund einen Monat vor Ausstrahlung des beanstandeten Beitrags über die Vorgänge berichtet. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass das Top-News-Publikum vom 10. November 2018 aufgrund dieser Medienberichte über ein genügendes Vorwissen zum Fall und den laufenden Verfahren verfügte. Die fehlenden Hintergrundinformationen zum Fall "Herrenhof"

verunmöglichten es den Zusehenden, die Ereignisse und Meinungsäußerungen rund um die thematisierten Proteste korrekt einzuordnen. Einzelne Formulierungen in der Anmoderation wiesen zudem einen tendenziösen Charakter auf ("vermeintlicher Tierquälerei").

ee) Nach der Praxis des Bundesgerichts ist die Verbreitung ehrverletzender Äusserungen (Art. 173 ff. StGB) an sich immer auch als Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren (BGE 91 II 401). Vorliegend wird suggeriert, dass die Kläger Lügen verbreiten würden, dem Landwirt grundlos ein strafbares Verhalten (Tierquälerei) vorwerfen und sich damit selber strafbar machen (Falsche Anschuldigung etc.). Insbesondere der Vorwurf strafbaren Verhaltens ist ehrverletzend. Der am 10. November 2018 in den Top-News ausgestrahlte Beitrag ist damit grundsätzlich geeignet, die Kläger in ihrer Persönlichkeit zu verletzen.

3. Von der Beklagten geltend gemachte Rechtfertigungsgründe

a) aa) Die Beklagte macht geltend, sie habe die Kläger nicht als Lügner bezeichnet. Ebenso wenig habe sie den Klägern vorgeworfen, dem Landwirt grundlos ein strafbares Verhalten vorzuwerfen, und sich damit selbst strafbar zu machen (act. 6, S. 5).

bb) Weder die Moderatorin der Top-News noch die Off-Stimme haben den Klägern ein strafbares Verhalten vorgeworfen bzw. diese als Lügner oder dergleichen bezeichnet. Diesbezüglich ist der Beklagten beizupflichten. Massgebend ist jedoch – wie bereits ausgeführt – der Gesamteindruck, der beim Publikum entsteht (vgl. vorstehende Erwägung 2.a/ee). Wenn auch die Persönlichkeit der Kläger nicht mittels einer oder mehrerer expliziter Äusserung verletzt wird, so wird hier insgesamt suggeriert, der Kläger 2 werfe dem Landwirt grundlos ein strafbares Verhalten vor (vgl. hierzu auch die Ausführungen der Ombudsstelle der privaten Radio- und Fernsehveranstalter der deutschen und rätromanischen Schweiz vom 26. November 2018 [kläg. act. 11, S. 3] sowie den Entscheid der

Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI vom 29. März 2019 [act. 13, S. 6]).

cc) Soweit sich die Beklagte nun darauf berufen will, sie selbst (Moderatorin bzw. Off-Stimme) habe den Klägern kein strafbares Verhalten vorgeworfen, ist sie darauf hinzuweisen, dass jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt, passivlegitimiert ist (vgl. vorstehende Erwägung 1.b/aa). Wer Aussagen Dritter verbreitet, haftet für die daraus resultierenden Persönlichkeitsverletzungen grundsätzlich selber persönlich und kann sich nach der Praxis des Bundesgerichts der Verantwortung für seine Berichterstattung "nicht dadurch entziehen, dass er sich darauf beruft, er habe lediglich die Behauptungen eines Dritten originalgetreu wiedergegeben; denn Schutzansprüche des Verletzten richten sich gegen jeden, der an der Verletzung mitgewirkt hat [...] Eine Unwahrheit wird durch das Dazwischenschalten eines Dritten deshalb nicht zur Wahrheit, nur weil der Dritte die Unwahrheit tatsächlich verbreitet hat". Schon unter altem Recht haftete eine Presseunternehmung für persönlichkeitsverletzende Leserbriefe, die in der von ihr herausgegebenen Zeitung veröffentlicht wurden, neben dem Leserbriefautor mit. Das Gleiche dürfte beim Abdruck von Interviews gelten, die persönlichkeitsverletzende Aussagen enthalten (vgl. MEILI, a.a.O., N 37 zu Art. 28 ZGB). Die Beklagte spielte eine nicht aus dem Originalvideo des Vereins gegen Tierfabriken VgT stammende und verharmlosende Sequenz ein und liess Erwin Kessler im Glauben, ein Statement zum Originalvideo abzugeben. Sie stellte somit die Plattform für die Persönlichkeitsverletzung zur Verfügung und wirkte an derselben zweifelsohne mit.

b) aa) Weiter macht die Beklagte geltend, sie habe für eine objektive, Berichterstattung gesorgt, und in ihrem Beitrag beiden Standpunkten ausgewogen Raum gegeben. Es sei auch nicht direkt auf das gezeigte Bildmaterial verwiesen und irgendetwas suggeriert worden (act. 6, S. 6 ff.).

bb) Es stimmt, dass sich im inkriminierten Beitrag sowohl Kantonsrat Roland Huber auf der einen Seite, wie auch Erwin Kessler auf der

anderen Seite etwa gleich ausführlich äussern durften. Falsch ist hingegen, dass die Beklagte zu dem umstrittenen Video keine Stellung genommen hat. Sie hat dies implizit getan, indem sie nicht das Originalvideo, sondern eine verharmlosende Sequenz einspielte und dazu Erwin Kessler im Glauben liess, er nehme zu den Szenen im Originalvideo Stellung.

cc) Sofern und soweit die Beklagte ausführt, sie habe keinen direkten Bezug auf die gezeigte Videosequenz hergestellt, so ist auch hier wieder festzuhalten, dass beim Publikum der Gesamteindruck entstand, dass es sich bei der eingeblendeten Sequenz um das Originalvideo des Vereins gegen Tierfabriken handelte. Hätte die Beklagte ausdrücklich einen Bezug zu der umstrittenen Videosequenz hergestellt und erläutert, dass es sich hierbei nicht um die Originalaufnahmen des Vereins gegen Tierfabriken VgT, sondern um nachgestellte Szenen und eher harmlose Bilder handelt, hätte der Durchschnittszuschauer keinen Zusammenhang zwischen der gezeigten Sequenz und dem anschliessenden Statement von Erwin Kessler hergestellt. Der zeitgleiche Einblender "TOP NEWS vom 17.10.2018" hilft diesbezüglich auch nicht weiter und klärt das Publikum nicht über die ursprüngliche Herkunft des Videos auf. Alternativ hätte die Beklagte Erwin Kessler vor der Aufnahme des Interviews mitteilen können, dass im Beitrag nicht sein Originalvideo, sondern nachgestellte und verharmlosende Szenen gezeigt werden.

- c) Zusammenfassend liegen keine Rechtfertigungsgründe für den weiter oben (vgl. Erwägung 2) als persönlichkeitsverletzend qualifizierten Fernsehbeitrag in der Sendung Top-News vom 10. November 2018 vor. Die Beklagte hat somit die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt.

4. Antrag auf Feststellung

- a) In ihrem Rechtsbegehren beantragen die Kläger dem Gericht, es sei festzustellen, dass die Beklagte ihre Persönlichkeit mit dem eingangs

erwähnten Beitrag in der Sendung Top-News vom 10. November 2018 widerrechtlich verletzt hat.

- b) Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt. Kann die eigentliche Persönlichkeitsverletzung nicht mehr durch Unterlassungsklage verhindert werden, weil sie bereits eingetreten ist, und nicht durch Beseitigungsklage beseitigt werden, weil sie nicht andauert, verbleibt dem Verletzten immerhin noch der Anspruch auf richterliche Feststellung, dass er vom Beklagten widerrechtlich verletzt worden sei. Der Feststellungsanspruch kann darin bestehen, dass das Gericht festhält, ein bereits publizierter Artikel verletze die Persönlichkeitsrechte des Klägers. Während anerkannt ist, dass dieser Feststellungsanspruch im Verhältnis zu den Klagen gemäss Art. 28a Abs. 2 und 3 nicht subsidiär ist, ist die Frage im Verhältnis zur Unterlassungs- und Beseitigungsklage umstritten. Laut dem Obergericht des Kantons Thurgau (ZBR.2018.18, E. 2.b) ist die Feststellungsklage im Bereich des Persönlichkeitsschutzes nicht subsidiär zur Unterlassungs- oder Beseitigungsklage. Dies ergibt sich schon daraus, dass der spezifischen persönlichkeitsrechtlichen Feststellungsklage im Grundsatz Beseitigungs- und nicht Genugtuungsfunktion zukommt (BGE 122 III 451 f.). So steht es dem Betroffenen offen, auf welchem Weg er gegen die widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vorgehen will, sofern gleichzeitig die Voraussetzungen mehrerer Klagen erfüllt sind. In Bezug auf den vom Gesetz verlangten weiteren Störungszustand hielt das Bundesgericht in BGE 127 III 481 fest, dass derselbe nicht im Laufe der Zeit von selbst verschwindet. Wohl mag seine relative Bedeutung mit fortschreitender Zeit abnehmen, indessen können persönlichkeitsverletzende Äusserungen selbst nach einer erheblichen Zeitdauer bspw. ansehensvermindernd nachwirken. Hinzu kommt, dass Medieninhalte heutzutage angesichts neuer, elektronischer Archivierungstechniken auch nach ihrem erstmaligen, zeitgebundenen Erscheinen allgemein zugänglich bleiben und eingesehen werden können (E. 1. c). Dies hat zur Folge, dass Feststellungsklagen bereits zuzulassen sind, wenn der Verletzte über ein schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung

eines fortbestehenden Störungszustandes verfügt, während es nicht mehr auf die Störungswirkung und die Schwere der Verletzung ankommt (vgl. MEILI, a.a.O., N 8 zu Art. 28a ZGB). Das Fortbestehen des Störungszustandes wird angesichts neuer Archivierungstechniken bereits durch eine einmalige Verletzung indiziert; dieser verschwindet "nicht im Laufe der Zeit von selbst" (CRAMER, Rechtsschutz bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien, recht 2007, S. 123 ff.).

c) aa) Der persönlichkeitsverletzende Beitrag wurde in der Sendung Top-News am 10. November 2018 um 18.00 Uhr erstmals ausgestrahlt und abends und in der darauffolgenden Nacht stündlich wiederholt.

bb) Die Beklagte entschuldigte sich zwei Tage später, in der Top-News-Sendung vom 12. November 2018 für "*diese Verwechslung*". Tele Top habe bei der Berichterstattung über die Mahnwache in Frauenfeld einen Videoausschnitt gezeigt, der nicht aus dem Originalvideo des VgT stamme. Es habe sich um eine nachgestellte Szene von Tele Top gehandelt. Dies sei laut Erwin Kessler eine Verharmlosung des Tatbestandes (kläg. act. 12). Zudem hat die Beklagte in ihrem Online-Archiv www.toponline.ch/tele-top/sendungen die im persönlichkeitsverletzenden Beitrag vom 10. November 2018 ausgestrahlte Videosequenz durch einen Ausschnitt aus dem Originalvideo des Vereins gegen Tierfabriken ersetzt (kläg. act. 3).

cc) Der von den Klägern monierte Beitrag in den Top-News vom 10. November 2018 ist von der Beklagten zwischenzeitlich angepasst worden (kläg. act. 3), wie Letztere auch selbst ausführt. Insofern dauert auch die in den vorstehenden Erwägungen festgestellte Verletzung der Persönlichkeit der Kläger durch den beanstandeten Top-News-Beitrag nicht mehr an. Es kommt somit nur noch ein Feststellungsanspruch in Frage.

dd) Die Kläger haben immer noch ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die öffentliche Verbreitung von Übertreibungen und dem Vorwurf falscher Anschuldigungen durch die Beklagte als Verletzung ihrer

Persönlichkeit qualifiziert und festgestellt wird. Es ist gerichtsnotorisch, dass auch bereits augenscheinlich gelöschte Inhalte im Internet generell niemals gänzlich von der Welt getilgt sind und mit mehr oder minder fundierten Informatikkenntnissen wiederhergestellt werden könnten. Zudem ist äusserst zweifelhaft, ob die Zuschauer der Top-News-Sendungen vom 10. November 2018 die Richtigstellung in der Sendung vom 12. November 2018 bzw. den angepassten Beitrag im Online-Archiv überhaupt zur Kenntnis genommen haben. Selbst wenn das ursprüngliche Publikum der Sendung vom 10. November 2018 tatsächlich vom angepassten Sendungsbeitrag im Online-Archiv Notiz genommen hätten, würden sie immer noch nicht genau wissen, aus welchem Grund die Anpassung erfolgte. Entsprechend ist es dem Publikum des inkriminierten Beitrages vom 10. November 2018 insbesondere nicht bewusst, dass die Anpassung im Online-Archiv nicht zuletzt wegen einem persönlichkeitsverletzenden Inhalt zulasten der Kläger angezeigt war. Genau darin besteht aber nun deren Feststellungsinteresse. Sodann kann hier auch von einer Ungewissheit über die Rechtmässigkeit der abgeschlossenen Verletzungshandlung bzw. des ursprünglichen Beitrages in den Top-News vom 10. November 2018 gesprochen werden. Entsprechend haben die Kläger weiterhin ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse, denn die Frage, ob der von der Beklagten ursprünglich gesendete TV-Beitrag zulässig war oder nicht, ist weiterhin umstritten und belastet das Verhältnis zwischen den Parteien nach wie vor.

ee) Es wird somit festgestellt, dass die Beklagte die Persönlichkeit der Kläger mit dem Beitrag über die Mahnwache der Tierschützer in der Top-News-Sendung vom 10. November 2018 widerrechtlich verletzt hat, indem sie eine verharmlosende, nachgestellte Videosequenz einblendete.

5. Kosten und Entschädigungen

- a) Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten – bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) –

der unterliegenden Partei auferlegt. Die Gerichtskosten werden dabei gemäss Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO mit den geleisteten Kostenvorschüssen der Parteien verrechnet.

- b) aa) Vorliegend obsiegen die Kläger vollumfänglich. Die Gerichtskosten werden in Anwendung von §§ 3 und 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (RB 638.1) auf CHF 2'500.00 festgesetzt. In Nachachtung von Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO werden diese Gerichtskosten mit dem von den Klägern bereits geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 2'500.00 verrechnet, wobei ihnen aufgrund des Verfahrensausgangs der vollumfängliche Rückgriff auf die Beklagten im Umfang von CHF 2'500.00 eingeräumt wird.

cc) Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Beklagte die Kläger ausserrechtlich zu entschädigen. Gemäss § 4 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen (RB. 176.31) beträgt die Grundgebühr in Prozessen ohne bestimmten Streitwert in der Regel CHF 1'000.00 bis CHF 6'000.00. Die Rechtsvertreterin der Kläger, Rechtsanwältin Tanja Ivanovic, St. Gallen, reichte dem Gericht eine Honorarnote über CHF 4'003.85 ein (act. 11). Der darin ausgewiesene Aufwand erscheint angemessen. Somit hat die Beklagte die Kläger ausserrechtlich mit CHF 4'003.85 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu entschädigen.

Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Berufung** erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim Obergericht des Kantons Thurgau einzuholen.

Der Gerichtspräsident:

Alex Frei



Der Gerichtsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "P. Meili".

Peter Meili

pm/versandt: - 9. AUG. 2019